



Brüssel, den 17. Juni 2019
(OR. en)

10146/19

COHOM 75
COPS 184
DEVGEN 120
FREMP 84
CFSP/PESC 466
RELEX 598

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9786/19 COHOM 65 COPS 169 DEVGEN 113 FREMP 76 CFSP/PESC 430 RELEX 560
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den
EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung; diese
Schlussfolgerungen hat der Rat auf seiner 3700. Tagung vom 17. Juni 2019 angenommen.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den
EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung**

1. Der Rat bekräftigt das Bekenntnis der EU zu dem Zweck und den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die völlig unterschiedslos für alle Menschen gilt, sowie zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte, ob staatsbürgerlicher und politischer oder wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art.
2. Unter Berücksichtigung dessen, dass alle Menschenrechte universell, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verknüpft sind, verweist der Rat auf Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), der allen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard zuspricht, und darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und sanitäre Grundversorgung anerkennt. Der Rat verweist auch auf die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltene Verpflichtung, wonach "niemand zurückgelassen werden darf", und insbesondere auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 6 "Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung der Wasser- und Sanitärversorgung für alle gewährleisten".
3. Diese Leitlinien entsprechen der im EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019) enthaltenen Verpflichtung, eine umfassende Agenda zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern. Die Leitlinien stellen einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung dieser Agenda dar, indem sie die schrittweise Verwirklichung der Menschenrechte auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.
4. Der Rat verweist auf die am 19. November 2018 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserdiplomatie, in denen anerkannt wird, dass das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser bedeutet, dass allen Menschen ohne Unterschied unbedenkliches, physisch zugängliches und erschwingliches Wasser in ausreichender Menge und von annehmbarer Qualität für den persönlichen und häuslichen Gebrauch zusteht, und dass das Menschenrecht auf Sanitärversorgung bedeutet, dass alle Menschen ohne Unterschied in allen Lebensbereichen einen physischen und erschwinglichen Zugang zu einer Sanitärversorgung haben müssen, die sicher, hygienisch, zuverlässig sowie sozial und kulturell akzeptabel ist und die Privatsphäre und Würde achtet. Im Rahmen der betreffenden Verpflichtung unterstützen und schützen die EU und ihre Mitgliedstaaten Menschenrechtsverteidiger – auch Verteidiger der umweltbezogenen Menschenrechte –, die für die Verwirklichung dieser Rechte kämpfen.

5. In diesen Leitlinien wird das Bekenntnis der EU zur Geschlechtergleichstellung bei allen Maßnahmen, Arbeiten und Strategien der EU – auch durch die konsequente Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter – bekräftigt, um sicherzustellen, dass den Rechten und Bedürfnissen von Frauen und Mädchen entsprochen wird. Die Leitlinien unterstützen auch den rechtebasierten Ansatz der EU, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen in besonders prekären Situationen.
 6. Der Rat billigt hiermit die Leitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung. In den Leitlinien wird eine Richtschnur gegeben, wie die große Bandbreite der außenpolitischen Instrumente und Werkzeuge der EU zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Bezug auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung genutzt werden können. Die wirksame Umsetzung der Leitlinien wird von der EU und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam vorgenommen. Die Leitlinien werden umfassend und auf zugängliche Weise verbreitet. Die Ratsgruppe "Menschenrechte" wird die Umsetzung unterstützen, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Arbeitsgruppen des Rates.
-